

SATZUNG



§ 1 Name

Der am 13. Juni 2014 in Wolzhausen gegründete Verein trägt den Namen:

"Wir Wolzhäuser e. V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wolzhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Pflege der dörflichen Gemeinschaft und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aktivitäten in folgenden Tätigkeitsbereichen verwirklicht:
 - a. Förderung der Integration und des Zusammenwirkens aller Bevölkerungsgruppen in Wolzhausen.
 - b. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die den Zweck des Vereins unterstützen.
 - c. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsberechtigt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Beitrittsantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit dem Tage des Ausscheidens verliert das Mitglied sämtliche bestehenden und evtl. später entstehenden Ansprüche an den Verein.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Ausgeschlossenen in schriftlicher Form durch den Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:
Mitgliederversammlung
Vorstand

- (1) Mitgliederversammlung

- a. Einberufung
Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) wird aus allen Mitgliedern gebildet. Sie ist bis zum Ende des ersten Quartals jeden Kalenderjahres durchzuführen. Sie ist schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der eine Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens ein 10% der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Im Antrag auf Einberufung müssen Zweck und Gründe angegeben werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter (§4) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- b. Wahlperiode
Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 4 Jahre. Die Wahl des Vorstandes nach Gründung soll in der Mitgliederversammlung des Jahres 2014 stattfinden. Die erste Periode endet mit der Entlastung des Vorstandes im Jahr 2018.
- c. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen
 - beschließt über die Genehmigung des letztjährigen Protokolls
 - wählt bei Bedarf einen Versammlungsleiter und 2 Wahlhelfer,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer,
 - entscheidet über Anträge,
 - beschließt über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Bildung von Beiräten
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- d. Anträge
Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Verspätet eingehende Anträge können im Ausnahmefall nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beraten und entschieden werden und dies nur, soweit sie keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.
- Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss diesen Tagesordnungspunkt bei Vornahme der Einladung enthalten.
- e. Beschlussfähigkeit/Mehrheitserfordernisse
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Vorstand

a. Geschäftsführender Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Personen/Funktionsträger an:

- Erste(r) Vorsitzende(r)
- Zweite(r) Vorsitzende(r) (Stellvertreter)
- Schriftführer(in)
- Kassenwart(in)
- Zweite(r) Kassenwart(in)

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

b. Erweiterter Vorstand

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand folgende

Personen/Funktionsträger an, ohne Vertretungsrechte nach außen zu erlangen:

- × Beisitzer (in):
Die jeweiligen Sprecher der Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- × Ortsvorsteher (in):
Als weiteres Mitglied gehört dem erweiterten Vorstand ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung der jeweilige Ortsvorsteher von Wolzhausen an.

c. Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter (§4). Dabei sollte jeweils wenigstens eine Sitzung pro Quartal abgehalten werden. Die Einladung erfolgt 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordentlich eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 7 (2) gilt entsprechend.

§ 8 Kassenprüfer, Ausschüsse und Arbeitsgruppen, Protokollführung

(1) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer neu. Insgesamt gibt es zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer jeweils 2 Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig während der Amtsperiode Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den abgeschlossenen Jahreskassenbericht zu überprüfen, und sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Geschäftsbücher des Vereins zu nehmen und Prüfungen durchzuführen. Sie sind außerdem verpflichtet, ohne Zögern Prüfungen vorzunehmen, sofern es berechtigte und hinreichend begründete Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Kassen- und Geschäftsführung geben sollte.

Über das Ergebnis ihrer Arbeit haben die Kassenprüfer in den Generalversammlungen Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

(2) Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung des Vorstandes ist dieser berechtigt, ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen, die mit einem bestimmten Aufgabenbereich betraut werden. Den Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen gehören in der Regel Mitglieder des Vereins an, ausnahmsweise jedoch auch Nichtmitglieder, sofern dies erforderlich und der Sache dienlich ist.

Im Einzelfall kann der Vorstand einzelnen Ausschussmitgliedern beschränkte Handlungsvollmacht erteilen.

Die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen kann auch durch Antrag in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Wahl des Vertreters des Ausschusses erfolgt in der Arbeitsgruppe, Der Arbeitsgruppe können sich alle Mitglieder anschließen.

(3) Protokollführung

Von jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Beschlussfassungen sind wörtlich niederzuschreiben. Alle Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Wahlprotokolle sind vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsjahr, Vermögensverwaltung

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Die dem Verein zufließenden Einnahmen setzen sich zusammen aus Spenden, Zuschüssen, Mitgliedsbeiträgen sowie aus Sponsorenmitteln und aus Erlösen aus Veranstaltungen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen bei den jeweiligen Veranstaltungen. Im Übrigen gelten für die Haftung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein anderer, durch Gesetz oder Rechtsvorschriften vorliegender Grund die Auflösung erforderlich macht.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke an die Gemeinde Breidenbach oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 3 genannten Zwecke in Wolzhausen verwendet werden muss.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Richtlinien, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine Datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds (gemäß Artikel. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO). Der Erhalt der Unterweisung wird in der Beitrittserklärung bestätigt.
- (3) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;

- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (4) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.
- (5) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes werden die Daten archiviert und erst gelöscht, wenn sie aus rechtlichen oder vereinshistorischen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (6) Die aktuelle Datenschutzrechtliche Information wird mit der Satzung veröffentlicht. Änderungen werden in der Generalversammlung bekannt gegeben.
- (7) Als Aufsichtsbehörde für die Einrichtung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Hessen zur Verfügung.

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.2022 in der ordentlichen Generalversammlung im Dorfgemeinschaftshaus zu Wolzhausen beschlossen. Sie löst die Satzung mit Stand 23.02.2019 ab. Weitere Satzungsänderungen mit Datum:

Satzungsänderung vom 23.07.2022
Satzungsänderung vom 23.02.2019
Satzungsänderung vom 17.02.2018
Gründungssatzung vom 13.06.2014

Für die Richtigkeit unterzeichnen der 1. Vorsitzende und der Schriftführer:

Wolzhausen, den _____

erster Vorsitzender:

Schriftführer: